

Betreff: Newsletter Flüchtlingsunterstützung 24.04.2017

Guten Tag,

hier wieder ein paar neue Hinweise, die für ehrenamtliche Flüchtlingsunterstützung sicher auch hilfreich sein können. Bitte verbreiten Sie diese Informationen nach Bedarf in Ihren Netzwerken.

Wir können nicht alle Materialien auf ihren Nutzen, die Korrektheit der inhaltlichen Angaben und hinsichtlich der vermittelten Werte und Weltanschauungen kontrollieren. Wir vertrauen auf unser Netzwerk, über das uns diese Infos erreichen, aber bitten Sie jeweils vor konkreter Nutzung und Weitergabe zu prüfen, ob sich das Material auch für den gewünschten Zweck eignet.

Personen, die auch in den Verteiler aufgenommen werden möchten, können sich gerne bei mir melden: olaf.loehmer@diakonie-rt.de

Inhalt

| | |
|---|---|
| Betreff: Newsletter Flüchtlingsunterstützung 24.04.2017 | 1 |
| 1. Dublin-Abschiebungen nach Griechenland | 1 |
| 2. Dublin-Abschiebungen nach Ungarn | 2 |
| 3. "gute Bleibeperspektive": Jemen - und Afghanistan? | 2 |
| 4. Abgelehnter Asylantrag - wie weiter? | 2 |
| 5. Am Asylrecht interessierte Anwalt*innen gesucht! | 3 |
| 6. SGB-II-Leistungsbescheide für Gemeinschaftsunterkünfte | 4 |
| 7. nächster Kursbeginn "Einstieg Deutsch" am 8.5.2017 | 4 |

1. Dublin-Abschiebungen nach Griechenland

Ab dem 15.3.2017 wird Deutschland auch wieder Dublin-Verfahren für Griechenland betreiben. Dies gilt aber nur für Personen, die ab dem 15.3.2017 illegal nach Griechenland eingereist sind, dort einen Asylantrag gestellt haben oder nach dem 15.3.2017 mit einer griechischen Aufenthaltserlaubnis oder einem Visum nach Griechenland eingereist sind. Vulnerable Personen (Unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, Traumatisierte, Personen hohen Alters, Schwangere, ernsthaft Erkrankten, Kinder...) sollen von dieser Regelung ausgenommen sein, Überstellungen von Einzelpersonen, Paaren und Familienverbänden "ohne Problemkonstellationen", von Gefährdern und Straftätern sind dann aber denkbar. Ob Griechenland den Übernahmeersuchen dann wirklich zustimmt, wird die Praxis zeigen.

Wer Personen unterstützen möchte, die zukünftig von einer solchen Überstellung betroffen sein können, sollte helfen, Dokumente und Unterlagen wegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit zusammenzustellen, damit Deutschland auf die Überstellung verzichtet.

Eine ausführliche Information (bisher nur auf englisch, Übersetzungen sollen folgen) findet sich wieder beim Netzwerk Welcome2Europe: <http://w2eu.info/greece.en/articles/greece-dublin2.en.html>

2. Dublin-Abschiebungen nach Ungarn

Zum 7.4.2017 werden Dublin-Überstellungen nach Ungarn zwar nicht automatisch und komplett ausgesetzt, laut BAMF werde aber auf Überstellungen verzichtet, wenn keine Erklärung der ungarischen Behörden vorliegt, dass die Betroffenen im Einklang mit dem europäischen Recht behandelt werden und ihnen ein faires Asylverfahren ermöglicht werde.

3. "gute Bleibeperspektive": Jemen - und Afghanistan?

Aufgrund der Anerkennungsquote ist auch Jemen in den Kreis der privilegierten Herkunftsländer aufgenommen worden. Angehörige aus Syrien, Iran, Irak, Somalia, Eritrea und Jemen genießen demnach einen früheren Zugang zu Integrationskursen während des laufenden Asylverfahrens. Auch bei einigen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen verschiedener Träger wird diese Kategorie angewendet.

In Bezug auf Afghanistan tobt weiter der politische Streit um die Bewertung der Sicherheitslage im Land. Heute wird gemeldet, dass die Schutzquote in den ersten beiden Monaten des Jahres 2017 unter 50% gerutscht sein soll. Angesichts der sich nach Ansicht der NGOs weiterhin verschärfenden Sicherheitslage ist der Rückgang der Schutzentscheidungen bemerkenswert. Heute ist wieder eine Abschiebung nach Afghanistan geplant - wieder von München aus (für eine effektive Warnung an Geduldete kommt diese Nachricht leider zu spät).

4. Abgelehnter Asylantrag - wie weiter?

Hier nochmal ein knapper Überblick von Handlungsoptionen, um aufkommende Panik nach dem negativen Bescheid vom Bundesamt zu vermeiden:

Der Bescheid über den Asylantrag kommt in einem gelben Briefumschlag auf dem das Datum der Zustellung vermerkt werden soll (damit man die Fristen zur Klage entsprechend berechnen kann).

Die Bescheide lesen sich manchmal sehr kompliziert, wenden Sie sich bei Problemen gerne an uns.

Wir Flüchtlingsberater können dahingehend beraten, ob eine Klage gegen eine (Teil-)Ablehnung durch eine*n Anwalt*in geprüft werden sollte. Die Qualität der Anhörungsprotokolle als auch die der Bescheide ist mitunter sehr schlecht, so dass die Klage nicht nur den Sinn einer Verbesserung der individuellen Aufenthaltsperspektive haben kann, sondern auch helfen kann, unrechtmäßige Bescheide des BAMF durch Gerichte verbessern zu lassen.

Die Klagefristen betragen in der Regel 2 Wochen (bei Dublin-Bescheiden oder der Ablehnung als "unzulässig" oder "offensichtlich unbegründet" 1 Woche!). Wenn in der Kürze der Zeit kein Termin bei Anwalt*innen zu bekommen ist, können Personen ohne anwaltliche Vertretung auch selber die Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden einreichen. Um formal alles richtig zu machen, wendet man sich (mit einer ausreichend deutsch sprechenden Person und dem Ausweis (Aufenthaltsgestattung) und dem Bescheid) an die Rechtspfleger*innen beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189

Wiesbaden, Diese reichen dann fristwährend die Klage ein. Danach hat man weitere zwei Wochen Zeit, eine Begründung nachzureichen - in dieser Zeit sollte dann eine Konsultation bei Anwält*innen erfolgen (diese können bei Übersetzungs- und Terminproblemen auch weiteren Aufschub beantragen).

Dazu ist es sehr hilfreich, wenn die Personen gut vorbereitet zu den Anwält*innen (oder in unsere Beratung) gehen. Folgende Punkte sind wichtig:

- gab es sprachliche Schwierigkeiten bei der Übersetzung in der Anhörung?
- gab es persönliche Schwierigkeiten bei der Übersetzung, hat man aufgrund des Stresses oder aufgrund von Misstrauen oder aus Scham im Interview nicht alle Umstände vorgetragen?
- ist das Protokoll am Ende des Interviews rückübersetzt worden? Hat eine Kontrolle des Interviews mit einer Übersetzung des Vertrauens nach Erhalt der Niederschrift stattgefunden?
- gibt das Protokoll alle relevanten Punkte des Interviews wieder oder sind Aspekte weggelassen worden oder falsch übersetzt?

An dieser Stelle bitten wir nochmal um Verbreitung der Info, dass jede*r nach Erhalt des Protokolls bitte umgehend mit einer Übersetzung des Vertrauens kontrolliert, ob das Protokoll vollständig und korrekt ist. Eine unmittelbare Korrektur im Anschluss ist möglich, das verbessert die Glaubwürdigkeit der eigenen Person erheblich im Gegensatz zu einem späten Vortrag im Klageverfahren!

Die Gerichte werden inzwischen von einer Klagewelle überrollt, so dass auch hier mit längeren Verfahren zu rechnen ist. Ist rechtzeitig gegen den Bescheid eine Klage eingereicht worden, besteht keine Abschiebegefahr mehr bis zur Entscheidung im Verfahren.

Die Zeit des laufenden Klageverfahrens sollte genutzt werden, um die Aussichten auf alternative Aufenthaltsgrundlagen zu verbessern, für den Fall, dass die Klage abgewiesen wird. Zumindest im VG Wiesbaden entscheiden die unterschiedlichen Kammern nicht einheitlich, so dass es wirklich wieder auf die Begründung und Darstellung im Einzelfall ankommt. In unserer Beratung geben wir gerne einen Überblick, welche Aufenthaltsgrundlagen unabhängig vom Asylverfahren in Frage kommen und wie die persönlichen Voraussetzungen dafür verbessert werden können.

5. Am Asylrecht interessierte Anwält*innen gesucht!

Die Suche nach Asyl- und Aufenthaltsrecht kundigen Anwält*innen ist schwierig, weil deren Auslastung inzwischen sehr hoch ist.

Um neue Anwält*innen anzusprechen und die anwaltliche Vertretung von Flüchtlingen im Asylverfahren zu stärken, bietet die Diakonie gemeinsam mit

Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks

am Freitag, den 09.06.2017 ein Grundlagenseminar „Asylrecht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ an (Flyer siehe Anhang).

Wir möchten Sie herzlich darum bitten, Ihre Netzwerke zu nutzen, um potentiell interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu erreichen bzw. anzusprechen. Interessierte Anwält*innen können sich auch vorab an unsere Beratung im Diakonischen

Werk Rheingau-Taunus wenden oder direkt an die Diakonie Hessen.

6. SGB-II-Leistungsbescheide für Gemeinschaftsunterkünfte

Michael Büsgen regt im Rahmen der Migrationsberatung eine Prüfung der Leistungsbescheide von Geflüchteten im SGB II Bezug an, die noch in Gemeinschaftsunterkünften wohnen. Dabei geht es insbesondere um den Abzug der Energiepauschale. Ein solcher Abzug (in der Regel in Höhe von 31,38 €/Monat) ist nach Einschätzung der Sozialgerichte gesetzwidrig, da Energiekosten nicht über Kosten der Unterbringung, sondern den Regelsatz abgedeckt sind und somit unerheblich ist, ob und in welcher Höhe Energiekosten tatsächlich anfallen. Sollte es zu Abzügen gekommen sein, wird um Zusendung einer Kopie der Bescheide gebeten (gegebenenfalls anonymisiert), um das mit dem JobCenter zu klären.

Kontakt: michael.buesgen@diakonie-rt.de oder 06124-708234

7. nächster Kursbeginn "Einstieg Deutsch" am 8.5.2017

Der IB bietet den nächsten Kurs "Einstieg Deutsch" in Idstein (Gruner Str.) ab dem 8.5. an. Der 8-wöchige Kurs richtet sich an Flüchtlinge zwischen 16 und 27 Jahren, insbesondere auch diejenigen, die noch keinen Zugang zum Integrationskurs haben. Es gibt noch freie Plätze. Informationen und Anmeldung unter: ines.volkmann@internationaler-bund.de oder Tel. 0611-4090816

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Löhmer
Flüchtlingsberatung

Diakonisches Werk Rheingau-Taunus
Fürstin-Henriette-Dorothea-Weg 1

65510 Idstein

Tel.: (06126) 401 771 - 57
Fax: (06126) 401 771 - 90

Mobil: 0175 - 378 18 15
Offene Sprechstunde: Mo 10-12.30 Uhr
Termine nach Vereinbarung (Di 10-12 Uhr, Do 10-16 Uhr)

Email: olaf.loehmer@diakonie-rt.de
<http://www.dwrt.de>

---- Spendenkonto des Diakonischen Werkes Rheingau-Taunus ---
IBAN: DE06 5105 0015 0393 0386 32, BIC: NASSDE55XXX, Nassauische Sparkasse

Das Diakonische Werk Rheingau-Taunus ist Teil der

Diakonie Hessen -
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main

Vorstand: Pfr. Dr. Wolfgang Gern (Vorsitzender), Dr. Harald Clausen, Dipl.-W.-Ing. Wilfried Knapp, Landeskirchenrat Horst Rühl,
Steuer-Nr. 045 250 67318, Umsatzsteuer ID-Nr. DE 114235519, Vereinsregister-Nr. 45 95,
Amtsgericht Frankfurt/M

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.